

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1897.

Inhalt: Nr. 22. Verordnung wegen Abänderung des § 35 der Dienstanweisung A zur Verordnung vom 2. Januar 1885, Militär-Fork: u. Schutz-Kommandos betr. S. 75. — Nr. 23. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Kohlenkile-Hokulheiner Eisenbahn betr. S. 76. — Nr. 24. Verordnung, Aenderungen der Betriebsordnung für die Hauptstammbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausführung derselben und der Bahnordnung für die Nebenstammbahnen Deutschlands betr. S. 17. — Nr. 25. Verordnung, die Namensangaben Betreibernder an offenen Täden, Fuß- und Schankweirhöhlen betr. S. 85.

Nr. 22. Verordnung,

eine Abänderung des § 35 der Dienstanweisung A zur Verordnung, die Aufstellung von Soldaten zum Schutze von königlichen Forsten und Jagden, sowie von Gemeinde-, beziehentlich Privat-Waldungen und Fluren betreffend, vom 2. Januar 1885 (S. u. B.-Bl. S. 3) betreffend;

vom 17. April 1897.

Zu Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den für die Armee geltenden neueren Urlaubsbestimmungen ist eine Aenderung des § 35 der Dienstanweisung A zur Verordnung vom 2. Januar 1885 (S. u. B.-Bl. S. 3) erforderlich geworden, und verordnet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den Ministerien des Kriegs, der Justiz und der Finanzen daher was folgt:

§ 35 der Dienstanweisung A zur Verordnung vom 2. Januar 1885 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 35. Der Kommandirte kann von der in § 2 gedachten Behörde bis zu 24 Stunden, in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen beurlaubt werden; längerer Urlaub, der nur ganz ausnahmsweise Genehmigung finden kann, ist durch Vermittelung der Behörde beim Bataillon nachzuseuchen. Doch ist die Behörde ermächtigt, in dringenden Fällen den